

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Ausschussdrucksache

19(15)394-D

Stellungnahme zur 85. Sitzung -  
Öffentl. Anhörung am 05.10.2020



Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail: [verkehrs-ausschuss@bundestag.de](mailto:verkehrs-ausschuss@bundestag.de)

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur  
am Montag, dem 5. Oktober 2020, Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundesta-  
ges zu den Vorlagen**

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen  
BT-Drs. 19/22139**
- **Gesetzentwurf der Abgeordneten Torsten Herbst, Frank Sitta,  
Dr. Christian Jung, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Entwurf eines Gesetzes für ein Bundesfernstraßen-Baubeschleunigungs-  
gesetz  
BT-Drs. 19/22106**

**Ihre Einladung vom 24.09.2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen nehmen  
wir wie folgt Stellung:

### **Allgemein**

Der Deutsche Städtetag war intensiv in das 2016 vom damaligen Bundesmi-  
nister Alexander Dobrindt initiierte „Innovationsforum Planungsbeschleuni-  
gung“ eingebunden und unterstützt die im Abschlussbericht von 2017 enthal-  
tenen Empfehlungen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf bildet daher aus unserer Sicht einen weiteren  
Baustein zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren

01.10.2020/Nm/nj

Kontakt

Eva Maria Niemeyer  
evamaria.niemeyer@  
staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-287  
Telefax 0221 3771-509

Aktenzeichen  
61.20.40 D

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0  
Telefax 030 37711-999

Avenue des Nerviens 9 - 31  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Telefon +32 2 74016-20  
Telefax +32 2 74016-21

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

insbesondere im Verkehrsbereich und findet daher im Grundsatz unsere Unterstützung. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum die im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) vorgesehenen Erleichterungen beim Ausbau und bei der Ertüchtigung des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs nicht auch beim städtischen Schienenverkehr gleichermaßen umgesetzt werden sollen. Wir halten es für dringend geboten, die im AEG vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elemente auch gleichermaßen in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu übernehmen. Insoweit schließen wir uns ausdrücklich der Forderung des VDV in seiner Stellungnahme vom 30.09.2020 an.

### **Zu Artikel 1: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Einfügung einer neuen Nr. 3a) in § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Windkraftanlagen begründet werden soll, kann zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Allerdings sollte korrespondierend dazu im Allgemeinen Teil der Begründung unter „VI. Gesetzesfolgen – 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ deutlicher etwas zur erforderlichen personellen Aufstockung der Oberverwaltungsgerichte dargelegt und nicht nur darauf verwiesen werden, dass etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Ein „Personaltransfer“ von den Verwaltungsgerichten zu den Oberverwaltungsgerichten wird sich vermutlich nicht einfach darstellen lassen.

Durch die „Einsparung“ eines Instanzenzugs sehen wir auch keine gravierende Einschränkung kommunaler Rechte bei Klageverfahren. Ausweislich einer Untersuchung der Fachagentur Windenergie an Land aus dem Jahr 2019 waren bei in diesem Jahr 325 beklagten Anlagen die Kläger nur in drei Fällen die Nachbarkommunen.

Unklar ist aus unserer Sicht jedoch, ob die neue Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auch schon bei Rechtsstreitigkeiten gegen **eine** einzelne Windenergieanlage ab 50 m Höhe einsetzen soll. Der Wortlaut der Neuregelung ist hier nicht eindeutig. Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Oberverwaltungsgerichte sollten die Anlagen eine gewisse Bedeutung für die Versorgungsinfrastruktur entfalten. Diese könnte beispielsweise durch das Festlegen einer Mindestanzahl von zu errichtenden Windkraftanlagen definiert werden.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

Hier schließen wir uns den Ausführungen in der Stellungnahme des VDV vom 30.09.2020 an.

### **Zu Art. 3: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die gesetzliche Festlegung im Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung bestimmter Windenergieanlagen keine aufschiebende Wirkung haben, entspricht der Regelung bei Zulassungsentscheidungen in § 212a Baugesetzbuch. Eine gesetzlich geregelte sofortige Vollziehbarkeit von Zulassungen von Windenergieanlagen auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist daher folgerichtig und kann den Windenergieausbau an Land beschleunigen.

Allerdings möchten wir darauf verweisen, dass bereits heute die Genehmigungen in der Regel mit einer Sofort-Vollzugsanordnung versehen werden, sodass sofort gebaut werden könnte. In vielen Fällen wird jedoch die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wiederhergestellt.

#### **Zu Art. 4: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

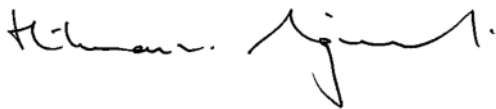
Hier schließen wir uns den Ausführungen in der Stellungnahme des VDV vom 30.09.2020 an.

#### **Zu Art. 5: Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Die vorgesehenen Änderungen zur Förderung der Digitalisierung des Raumordnungsverfahrens und auch bei der Auslegung der Verfahrensunterlagen wird begrüßt und kann in vielen Fällen von den Beteiligten auch problemlos genutzt werden. Wir weisen aber darauf hin, dass derzeit bei der Auslegung der Verfahrensunterlagen die Offenlage in Papierform noch der Regelfall ist. Eine übergangslose Umstellung auf eine ausschließliche Veröffentlichung der Unterlagen im Internet halten wir daher – insbesondere auch mit Blick auf die zu beteiligende Öffentlichkeit und vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts des Beteiligungsverfahrens – für nicht angemessen. Nach wie vor verfügen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nicht über einen Internetzugang und/oder sind nicht in der Lage, komplexe Planungsvorgänge ausschließlich über einen Monitor zu erfassen. Auch bei den öffentlichen Stellen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die zur Beurteilung der Verfahrensunterlagen erforderliche Hardware flächendeckend vorhanden ist. Zumindest für einen Übergangszeitraum sollte daher noch eine Offenlage auch in Papierform angeboten werden.

Für eine Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Hilmar von Lojewski